

an der Spitze. Deren Organisation beruht jetzt auf dem Allerhöchsten Erlasse vom 15. Dezember 1894. Daneben sind durch Ministerialerlaß vom 27. Juni 1878 und Gesetz vom 1. Juni 1882 als Interessenvertretungen den Direktionen Bezirkseisenbahnräte zugeordnet, deren Mitglieder von Handelskammern, Landwirtschaftskammern und ähnlichen Körperschaften und zwar, soweit der preußische Eisenbahnbetrieb über die preußischen Grenzen hinausgeht, auch außerhalb Preußens gewählt werden. Die oberste Verwaltung führt das Ministerium für öffentliche Arbeiten, dem in gleicher Weise der von den Bezirkseisenbahnräten gewählte Landeseisenbahnrat zur Seite steht.

Die Verwaltung der **Regalien und Gebühren** erfolgt regelmäßig durch die Behörde, die auch die sachliche Verwaltung hat, also z. B. die der Gerichtskosten durch die Gerichte. Im allgemeinen sind die Regierungen zuständig.

In dem **Finanzministerium** läuft die oberste Verwaltung des Etats- und Kassenwesens zusammen, auch wo es die oberste Verwaltung unmittelbar nicht führt. Das Reichsschatzamt beschränkt sich auf Etats- und Kassenwesen und hat eine unmittelbare Verwaltung überhaupt nicht.

§ 41. Das Budgetrecht und die Rechnungskontrolle.

Das Budgetrecht hat sich in Deutschland in zwei verschiedenen Typen entwickelt, einmal in den Mittelstaaten, anders in Preußen und dem Reiche.

Das **mittelstaatliche Budgetrecht** knüpft an das ständische Steuerbewilligungsrecht an. Wenn der Landesherr eine Steuer bewilligt haben wollte, so mußte er den Ständen eine Aufstellung seines Kammeretats und seiner Ausgaben geben. Daraus ergab sich, was an Steuern notwendig war. In den Mittelstaaten hat sich im Anschlusse an ständische Überlieferungen wie an die konstitutionelle Theorie das Recht der Stände zur Steuerbewilligung für je eine Finanzperiode behauptet. Zu diesem Zwecke wird der Volksvertretung eine Aufstellung der feststehenden Einnahmen und der